

tubesolar AG

Bayreuth

WANDELANLEIHEBEDINGUNGEN

Wandelanleihe 2023/2027

WANDELANLEIHEBEDINGUNGEN

Wandelanleihe 2023/2027

der tubesolar AG

ISIN DE000A351U72; WKN A351U7

§ 1

Nennbetrag, Stückelung, Verbriefung, Rückerwerb

- (1) Die von der tubesolar AG (die "**Emittentin**") begebene Wandelanleihe 2023/2027 im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 4.500.000,00 ist eingeteilt in bis zu 4.500.000 unter sich gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende, Schuldverschreibungen (jeweils eine "**Schuldverschreibung**" und alle Schuldverschreibungen zusammen die "**Wandelanleihe**") mit einem Nennbetrag von je EUR 1,00 ("**Nennbetrag**"). Jedem Inhaber einer Schuldverschreibung (ein "**Anleihegläubiger**") stehen daraus die in diesen Wandelanleihebedingungen bestimmten Rechte zu.
- (2) Die Schuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine oder mehrere Globalurkunde(n) ("**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird von einem Zentralverwahrer für Wertpapiere, der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("**Clearstream**") (oder einem Funktionsnachfolger) verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Die Globalurkunde lautet auf den Inhaber und verbrieft die Schuldverschreibungen, die für die Finanzinstitute verwahrt werden, die Kontoinhaber bei Clearstream sind. Die Globalurkunde trägt entweder die Unterschrift(en) von Mitgliedern des Vorstands der Emittentin oder der von der Emittentin zur Ausstellung der Globalurkunde bevollmächtigten Clearstream Banking AG, jeweils in vertretungsberechtigter Zahl. Effektive Urkunden, die einzelne Schuldverschreibungen und/oder Zinsscheine verbriefen, werden nicht ausgegeben.

§ 2

Ausgabebetrag, Laufzeit, Verzinsung

- (1) Der Ausgabebetrag je Schuldverschreibung beträgt EUR 1,00 (der "**Ausgabebetrag**").
- (2) Die Laufzeit der Wandelanleihe beginnt am 01. August 2023 (der "**Laufzeitbeginn**") und endet am 31. Juli 2027 (das "**Laufzeitende**" und der Zeitraum vom Laufzeitbeginn bis zum Laufzeitende die "**Laufzeit**").

- (3) Die Wandelanleihe wird in Höhe ihres Nennbetrages ab dem Laufzeitbeginn bis zum Laufzeitende mit jährlich 2,00% verzinst. Diese Zinsen sind jährlich nachträglich am 01. August eines jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 01. August 2024 und die letzte Zinszahlung ist am 01. August 2027 (ausschließlich) fällig. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden. Im Falle einer rechtswirksamen Ausübung des Wandlungsrechts endet die Verzinsung mit Ablauf des Tages der dem Ausübungstag (Wandlungsrecht) oder der Bekanntmachung des Wandlungsverlangens unmittelbar vorhergeht. Entsprechendes gilt für den Fall der Zwangswandlung.
- (4) Sind Zinsen nicht für ein volles Kalenderjahr zu berechnen, so werden sie auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen, bestehend aus zwölf Monaten mit je 30 Tagen und im Falle eines angebrochenen Monats der Anzahl der abgelaufenen Tage des betreffenden Monats, berechnet.

§ 3

Rückzahlung, Kündigung

- (1) Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag am 01. August 2027 zurückzahlen, sofern das Wandlungsrecht aus der jeweiligen Schuldverschreibung nicht ausgeübt worden ist oder sie die Zwangswandlung nicht eingeleitet hat oder sie nicht vorzeitig in Folge einer außerordentlichen Kündigung nach Absatz 3 zurückgezahlt worden sind.
- (2) Ein Recht zur ordentlichen Kündigung steht weder der Emittentin noch den Anleihegläubigern zu.
- (3) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen fristlos zu kündigen, falls die Emittentin mit Zinszahlungen gemäß § 2 länger als zwei Monate in Verzug ist. Das Kündigungsrecht erlischt, falls die Zinszahlung vor Ausübung des Rechts nachgeholt wird. Die Kündigung ist gegenüber der Emittentin durch eingeschriebenen Brief zu erklären.
- (4) Im Falle einer Kündigung nach Absatz 3 ist der Nennbetrag der von der Kündigung erfassten Schuldverschreibungen zurückzubezahlen, sofern das Wandlungsrecht aus ihnen nicht bereits wirksam ausgeübt worden ist.
- (5) Ist ein Fälligkeitstag für Zahlungen von Kapital und / oder Zinsen auf eine Schuldverschreibung kein Bankarbeitstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag geleistet, ohne dass wegen dieser Zahlungsverzögerung weitere Zinsen fällig werden. "**Bankarbeitstag**" bezeichnet dabei jeden Tag (mit Ausnahme von Samstag und Sonntag), an dem die Kreditinstitute in Deutschland (Referenzort ist Frankfurt am Main) für den Publikumsverkehr geöffnet sind und der auch ein TARGET2-Tag ist. Samstage und Sonntage sind keine Bankarbeitstage. TARGET2-Tag ist ein Tag, an dem

Zahlungen in Euro über TARGET2 (Abkürzung für Transeuropean Automated Realtime Gross Settlement Express Transfers System) abgewickelt werden.

§ 4

Wandlungsrecht, Ausübungszeiträume, Zwangswandlung, Wandlungsverfahren

- (1) Jeder Anleihegläubiger hat nach Maßgabe dieser Wandelanleihebedingungen das unentziehbare Recht, jede Schuldverschreibung innerhalb eines Ausübungszeitraums jederzeit in eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der Emittentin umzutauschen (das "**Wandlungsrecht**"). Die nur teilweise Ausübung des Wandlungsrechts für eine Schuldverschreibung ist ausgeschlossen. Mit Wirksamwerden der Wandlungserklärung erlischt das Recht des Anleihegläubigers auf Rückzahlung der Schuldverschreibungen. Anstelle des Rechts auf Rückzahlung und im Tausch für dieses Recht ist die Emittentin nach Maßgabe dieser Wandelanleihebedingungen zur Lieferung von Aktien verpflichtet.
- (2) Mit wirksamer Ausübung des Wandlungsrechts erwirbt der Anleihegläubiger einen Anspruch auf Lieferung und Erwerb von voll eingezahlten und stimmberechtigten, Stammaktien der tubesolar AG mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00. Zur Sicherung des Wandlungsrechts dient ein von der Hauptversammlung der Emittentin am 14. August 2020 beschlossenes und am 10. September 2020 in das Handelsregister der Emittentin eingetragenes bedingtes Kapital in Höhe von bis zu EUR 4.500.000,00 (Bedingtes Kapital 2020), das aktuell in voller Höhe von bis zu EUR 4.500.000,00 besteht. Die aus der Ausübung des Wandlungsrechts hervorgehenden Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem die Ausgabe erfolgt, am Gewinn der Emittentin teil.
- (3) Das Wandlungsrecht kann nur an einem Geschäftstag zwischen dem 1. Oktober und dem 15. Dezember eines Jahres, der Jahre 2023 bis 2027, ausgeübt werden, wobei Geschäftstag jeweils ein Tag ist, an dem die Geschäftsbanken in Frankfurt am Main geöffnet sind (der "**Geschäftstag**"). In einem Ausübungszeitraum kann das Wandlungsrecht jedoch nicht ausgeübt werden an einem Geschäftstag, an dem die Emittentin ein Angebot zum Bezug von neuen Aktien oder von Wandelschuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten in den Gesellschaftsblättern veröffentlicht, sowie an allen auf ein solches Bezugsangebot folgenden Tagen bis zum Ablauf des letzten Tages der Bezugsfrist; der Ausübungszeitraum verlängert sich in diesem Fall um diejenige Anzahl Geschäftstage, um die sich der ursprünglich vorgesehene Ausübungszeitraum wegen des Bezugsangebots verkürzt hat.
- (4) Das Wandlungsrecht aus einer Schuldverschreibung kann nicht ausgeübt werden, wenn der Anleihegläubiger die Schuldverschreibung nach § 3 Abs. 3 gekündigt hat.

- (5) Zur Ausübung des Wandlungsrechts muss der Anleihegläubiger (i) auf eigene Kosten bis 17:00 Uhr eines innerhalb eines Ausübungszeitraums liegenden Geschäftstags bei der Wandlungsstelle (§ 8) eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung (die **“Ausübungserklärung“**) unter Verwendung eines dann gültigen Vordrucks, der bei der Wandlungsstelle erhältlich ist, einreichen. Die Ausübung des Wandlungsrechts setzt außerdem voraus, dass die Schuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll, an die jeweilige Wandlungsstelle geliefert werden, und zwar durch Lieferung (Umbuchung) der Schuldverschreibungen auf das Konto der Wandlungsstelle bei der Clearstream Banking AG. Eine einmal eingereichte Ausübungserklärung ist für den betreffenden Ausübungszeitraum unwiderruflich und wird an dem Tag wirksam, an dem die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (6) Darüber hinaus ist die Emittentin erstmalig zum 01. August 2025 bis zum Laufzeitende jederzeit berechtigt, bezüglich der noch nicht gewandelten Schuldverschreibungen eine Zwangswandlung der Wandelanleihe unter Einhaltung einer Frist von fünf Frankfurter Geschäftstagen mittels Wandlungs-Bekanntmachung gemäß § 11 zu bestimmen. Die aus der Ausübung des Wandlungsrechts oder aus der Zwangswandlung hervorgehenden Aktien werden unverzüglich in das vom Anleihegläubiger bezeichnete Wertpapierdepot eingebucht. Ansprüche der Anleihegläubiger im Hinblick auf etwaige Kurs- und/oder Preisänderungen der Aktie der Emittentin zwischen der Ausübung des Wandlungsrechts und der Lieferung der Aktien sind ausgeschlossen.
- (7) Die Kosten für die Ausübung des Wandlungsrechts oder der Zwangswandlung und den Bezug der daraus hervorgehenden Aktien trägt jeweils der Anleihegläubiger, soweit sich nicht etwas anderes aus § 10 ergibt.

§ 5

Wandlungspreis, Umtauschverhältnis

Der Wandlungspreis beträgt im Falle der wirksamen Ausübung des Wandlungsrechts EUR 1,00. Das Umtauschverhältnis beträgt 1 zu 1. Eine Zuzahlung ist bei der Ausübung des Wandlungsrechts nicht zu leisten, sofern der Wandlungspreis nicht weniger als EUR 1,00 beträgt.

§ 6

Anpassung des Wandlungspreises, Verwässerungsschutz

- (1) Eine Anpassung des Wandlungsverhältnisses und/oder des Wandlungspreises findet vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen nach diesen Wandelanleihebedingungen nicht statt.
- (2) Wenn die Emittentin bis zum Fälligkeitstag unter Gewährung von Bezugsrechten an ihre Aktionäre gemäß § 186 Aktiengesetz (i) ihr Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen erhöht, oder (ii) weitere Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten, Gewinnschuldverschreibungen

oder Genussscheine mit Bezugsrecht für die Aktionäre begibt oder garantiert oder eigene Aktien mit Bezugsrecht für die Aktionäre veräußert, ist jedem Anleihegläubiger, der sein Wandlungsrecht noch nicht wirksam ausgeübt hat, ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihm zustünde, wenn die Lieferung von Aktien der Gesellschaft durch die Emittentin aufgrund der Ausübung des Wandlungsrechts an dem Bankarbeitstag unmittelbar vor dem Ex-Tag erfolgt wäre. "**Ex-Tag**" ist der erste Handelstag, an dem die Aktien "**ex Bezugsrecht**" gehandelt werden oder sofern keine Bezugsrechte in die Depots der Aktionäre eingeliefert werden, der Nachweisstichtag, der sich aus dem entsprechenden Bezugsangebot ergibt. Bei Dividenden oder sonstigen Barausschüttungen der Emittentin bleibt das Umtauschverhältnis unverändert.

- (3) Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§ 207 AktG) erhöht sich das bedingte Kapital der Emittentin kraft Gesetzes (§ 218 AktG) im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital. In demselben Verhältnis erhöht sich der Anspruch der Anleihegläubiger, ihre Schuldverschreibungen in Aktien der Emittentin umzutauschen, sofern nicht das Grundkapital ohne Ausgabe neuer Aktien erhöht wird.
- (4) Im Falle einer Kapitalherabsetzung bleibt das Umtauschverhältnis unberührt.
- (5) Sollte irgendein anderes, in diesem § 6 nicht geregeltes Ereignis eintreten, das das Umtauschverhältnis oder die Aktien der Emittentin betrifft, so ist die Emittentin verpflichtet, gemäß § 315 BGB das Umtauschverhältnis so anzupassen, wie es erforderlich ist, um dem jeweiligen Ereignis angemessen Rechnung zu tragen. § 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt.
- (6) Die Emittentin ist berechtigt, sich bei der Anpassung des Wandlungspreises der Hilfe von Rechtsberatern oder sonstigen sachkundigen Personen zu bedienen.
- (7) Eine Anpassung des Wandlungspreises ist von der Emittentin gemäß § 11 bekannt zu machen.

§ 7

Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin ist ohne Einschränkungen durch die diesen Bedingungen unterliegende Wandelanleihe berechtigt, weitere Schuldverschreibungen (einschließlich solcher, die mit Options- oder Wandlungsrechten ausgestattet sind) zu begeben.

§ 8

Zahlstelle und Wandlungsstelle

- (1) Zahlstelle und Wandlungsstelle ist die Bankhaus Gebr. Martin AG, welche von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit ist.

- (2) Die Emittentin hat, solange nicht sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind, dafür Sorge zu tragen, dass stets eine Zahlstelle und, spätestens ab Beginn des ersten Ausübungszeitraums, auch eine Wandlungsstelle vorhanden ist, die die ihr nach diesen Wandelanleihebedingungen zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt.
- (3) Die Zahl- und Verwaltungsstelle handelt in dieser Funktion ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und steht in dieser Funktion nicht in einem Auftrags-, Beratungs-, Treuhand- oder sonstigem Vertragsverhältnis zu den Anleihegläubigern, mit Ausnahme der Durchführung der Wandlung der Schuldverschreibungen.

§ 9 **Verjährung**

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf fünf Jahre verkürzt. Anstelle der Pflicht zur Aushändigung der Schuldverschreibung nach § 797 BGB tritt die Vorlage eines Depotauszugs, der das mit Miteigentum an der oder den Globalurkunde(n), in der/den die Schuldverschreibungen verbrieft sind, nachzuweisen geeignet ist, sowie ein Auftrag an die depotführende Bank, die diesen Depotauszug ausgestellt hat, in dem Umfang, in dem Verpflichtungen auf Schuldverschreibungen vollständig erfüllt wurden, die entsprechenden Schuldverschreibungen frei von Zahlung in ein vom Emittenten zu bestimmendes Depot zu übertragen.

§ 10 **Steuern**

Der Anleihegläubiger hat in jedem Fall einer Wandlung alle Steuern, Abgaben oder Kosten zu zahlen. Die Emittentin wird sämtliche in Bezug auf die Wandelanleihe zu zahlenden Beträge ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren irgendwelcher Art, die durch die Bundesrepublik Deutschland oder irgendeine zur Steuerhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder erhoben werden (die "**Quellensteuern**"), zahlen, sofern nicht die Emittentin kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet ist, solche Quellensteuern abzuziehen oder einzubehalten. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Quellensteuern einbehalten oder abziehen und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.

§ 11

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Emittentin, die die Schuldverschreibungen betreffen, erfolgen ausschließlich in den Gesellschaftsblättern der Emittentin (derzeit ausschließlich der Bundesanzeiger), soweit nicht gesetzlich weitergehende Bekanntmachungspflichten bestehen. Sie gelten an dem Tag als erfolgt und den Inhabern der Schuldverschreibungen zugegangen, an dem das letzte der die Bekanntmachung enthaltene Blätter erschienen ist. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen bedarf es nicht.

§ 12

Anwendbarkeit des SchVG

Das am 5. August 2009 in Kraft getretene Schuldverschreibungsgesetz (SchVG) findet auf die Wandelanleihe vollumfänglich Anwendung; die Anleihegläubiger können insbesondere durch Mehrheitsbeschluss die nach dem SchVG zulässigen Änderungen der Anleihebedingungen bestimmen und zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger bestellen.

§ 13

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus diesen Wandelanleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Emittentin und der Anleihegläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht Erfüllungsort ist Augsburg, Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Wandelanleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Augsburg, Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Wandelanleihebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit dieser Wandelanleihebedingungen im Übrigen nicht berühren. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die den von der Emittentin und den Anleihegläubigern erstrebten wirtschaftlichen Auswirkungen am nächsten kommt. Gleiches gilt im Fall einer ausfüllungsbedürftigen Lücke.

Augsburg im Mai 2023

tubesolar AG
der Vorstand